

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4914**

A02, A12



**Rheinischer Verein**

Für Denkmalpflege und Landschaftsschutz

**Der Vorstand**

www.rheinischer-verein.de  
Rheinischer-Verein@lvr.de

**Rheinischer Verein** – Dr.-Simons-Str. 2 – 50679 Köln

08.03.2022

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Präsidialbüro  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen,  
sehr geehrter Herr Kuper,

ich freue mich, Ihnen hiermit in Bezug auf die für den 18.03.2022 angesetzte Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales und Bauen zur geplanten Novellierung des Denkmalschutzgesetzes in NRW, die offizielle Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. vom 08.03.2022 zukommen zu lassen. Anhängend finden Sie zudem die Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. vom 09.04.2021.

Wir freuen uns auf den Dialog mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Flessenkemper  
(Vorstandsvorsitzender)

**Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (RVDL)**

Postanschrift: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln

Besucheradresse: Augustinerstraße 10 – 12, 50667 Köln

Vorsitzender Tobias Flessenkemper - Geschäftsführer Dr. Benjamin Irkens

Sparkasse KölnBonn IBAN: DE23 3705 0198 0002 2326 50 - BIC: COLSDE33

Steuernummer 214/5864/0100

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

## **I. Vorbemerkung**

1. Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 18. Februar 2022 den Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. zur Expertenanhörung zum “Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518” im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18. März 2022 eingeladen und um schriftliche Stellungnahme bis zum 8. März 2022 gebeten.
2. Die vorliegende Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (RVDL) vom 8. März 2022 ergänzt seine ausführliche Stellungnahme vom 9. April 2021, die im Rahmen der 2. Verbandsanhörung, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen übermittelt wurde (Anlage 1).
3. Der RVDL versteht sich als vereinsrechtlich verfasstes bürgerschaftliches Engagement für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und nimmt diesen Auftrag der Mitwirkung in eigener Verantwortung und in langer Tradition wahr. Der Verein ist am 20. Oktober 1906 im Kölner Gürzenich gegründet worden. Der Verein versteht sich als Impuls- und Ideengeber, Unterstützer und Korrektiv hoheitlichen Handelns und als Möglichkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger, sich zu engagieren, um die Belange von Denkmalpflege und Landschaftsschutz zu stärken. Damit leistet er einen Beitrag zur Pflege und Entwicklung von Heimat, die er im Sinne von weltanschaulicher Offenheit und kreativer Vielfalt als Handlungs- und Verantwortungsraum für die Menschen und deren emotionale und soziale Bindungen versteht. Dabei handelt er überparteilich und überkonfessionell, trägt aktiv zur Erreichung der Ziele der Europäischen Kulturkonvention (1954) und der UNESCO-Konvention zum Weltkultur- und Naturerbe (1972) bei und wendet sich gegen jede Form von Ausgrenzung und Nationalismus. Der RVDL ist u.a. Mitglied des Bundesverbandes Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) und des Europäischen Verbandes *Europa Nostra*, der mit UNESCO, Europarat, Europäischer Kommission u.a. internationalen Akteuren aufs Engste kooperiert.

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

## II. Allgemeine Gründe für die Ablehnung der Neufassung

4. Bereits 1906 gegründet, ist der RVDL bis heute eine der wichtigsten kulturellen und naturschützenden Bürgerbewegungen im Rheinland. Gegründet hat sich der RVDL angesichts des scheinbar unaufhaltsamen Verlusts an historischer Bausubstanz, Kunstwerken, Traditionen, Landschaft und Natur. Die Bewegung der Denkmalpflege und des Landschaftsschutzes hat seit 1906 einiges erreicht. Die Landesregierung plant die Zeit zurückzudrehen und Erreichtes abzuwickeln. Das Schlagwort “Modernisierung” kann dabei nur Uninformierte täuschen. Unbestritten ist, dass die Landesregierung ein Absenken von Standards anstrebt. Die Abschaffung des Denkmalschutzgesetzes von 1980, die der Landtag nach dem Willen der Landesregierung beschließen soll, gehört daher zu den Tiefpunkten der Politik in Nordrhein-Westfalen seit Bestehen des RVDL. Der Landtag ist aufgerufen, das Vorhaben fallen zu lassen und mit den Bürger\*innen, Fachleuten, dem Handwerk, der Wissenschaft und den Kommunen einen Neustart nach den Wahlen am 15. Mai 2022 vorzunehmen. Der Landtag droht ein Gesetz zu beschließen, das nicht dem entspricht, was Nordrhein-Westfalen im Bund, in Europa und global darstellen könnte und sollte. Daher hat die Mitgliederversammlung des RVDL vom 12. Februar 2022 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst.<sup>1</sup>
  - a) Der RVDL wendet sich gegen eine Gesetzesänderung vor den Landtagswahlen am 15. Mai 2022. Der RVDL fordert einen Neustart der Diskussion zum Denkmalschutz nach dem Ende der Pandemie, der Aufhebung aller Einschränkungen und nach der Landtagswahl am 15. Mai 2022 – damit eine gesellschaftliche Debatte mit breiter Teilhabe über die Weiterentwicklung des Denkmalschutzes in NRW ermöglicht werden kann.
  - b) Der RVDL fordert – zur Sicherung und Weiterentwicklung des Denkmalschutzes im Rheinland, in NRW und in Deutschland –, dass in transparenten und geregelten Beteiligungsverfahren, die den Ansprüchen an Transparenz und Korruptionsvermeidung genügen, über Anpassungen des bestehenden Gesetzes fachlich und bürgerschaftlich, geleitet an den Interessen der Denkmäler, diskutiert und gehandelt werden kann. Nordrhein-Westfalen hat

---

<sup>1</sup> Vollständiger Text abrufbar hier: [https://rheinischer-verein.de/media/aktuelles/RVDL\\_Entschlieung\\_NRW\\_DSchG.pdf](https://rheinischer-verein.de/media/aktuelles/RVDL_Entschlieung_NRW_DSchG.pdf)

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

mit dem Denkmalschutzgesetz 1980 Maßstäbe gesetzt. Als bevölkerungsreichstes Land der Bundesrepublik Deutschland und große Gebietskörperschaft in Europa mit Kompetenzen für Denkmalpflege und -schutz haben Entwicklungen in NRW weit über das Land hinausweisende kulturpolitische Bedeutung.

### III. Spezifische Betrachtungen für die Ablehnung der Neufassung des DSchG

5. Denkmäler, als Zeugnisse der Vergangenheit, erlauben der Gesellschaft über ihre eigene Gegenwart nachzudenken. Das kritische Nachdenken einer Gesellschaft mit Hilfe ihrer Denkmäler ist die Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie. Wir brauchen diese Denkmäler als gegenwärtige Geschichtszeugnisse für unsere Freiheit uns selbst zu regieren. Deshalb genießen sie den Schutz der Landesverfassung. Darum steht im in Artikel 1 des Gesetzes seit 1980:

**“Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.”**

Diesen Satz will die Landesregierung aus dem Landesrecht ersatzlos entfernen. Ein solcher Akt hat Folgen für unsere Demokratie – 76 Jahre nach Gründung des Landes NRW.

6. Die Vergangenheit ist ein Schlüssel zum Verständnis der Gegenwart. Immer schon wollten nicht-demokratische und totalitäre Regime die Vergangenheit neu schreiben. Dies geschieht immer noch, jeden Tag, hier in Europa, gerade im Krieg gegen die Ukraine, in China und anderswo. Diese Regimes haben das Ziel, die Gegenwart und ihre Macht als alternativlos fortzuschreiben. Da stört die Vergangenheit, auch die jüngste, denn ihre Denkmäler zeigen Alternativen auf: gute, schlechte, Erfolge und Katastrophen. Deshalb haben die Demokratien Europas nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs einen modernen, nicht-nationalistischen und vor allem umfassenden Denkmalsbegriff und -schutz entwickelt. Zentral ist dabei das Denkmal selbst. Denn das Denkmal ist der Träger von Erfahrungen und Wissen, nicht “der Denkmalschutz und die Denkmalpflege”, dieses sind Hilfsmittel.

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

7. Die Denkmäler sind Quellen der Demut und führen uns in andere Erfahrungsräume und Erwartungshorizonte. Dies wussten die Autorinnen des Europäischen Kulturabkommens von 1954. Dies hat Ministerpräsident Karl Arnold betont in seiner Rede zu Ehren Konrad Adenauers, der den Karlspreis im selben Jahr erhielt. Dieses Prinzip ist der Anker des europäischen Denkmalrechts. Dies hat der Landtag 1980 gewusst, als er nach dem Denkmaljahr des Europarats das von den Landtagsabgeordneten Reinhard Grätz (SPD) und Wolfgang Heinz (FDP) entwickelte Gesetz für einen fortschrittlichen Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen beschloss. Dies hat der Landtag gewusst, als er ausdrücklich dem Beitritt zum europäischen Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes des Europarats zustimmte.
8. Wie dargelegt, bedeutet die Abschaffung des Artikels 1.1 DSChG einen Bruch mit der europäischen Tradition und der Europäischen Kulturkonvention. Denn heute will die Landesregierung den Denkmälern selbst den Schutz des Rechts verwehren, wie er doch im Gesetz von 1980 verankert ist. Um das bis heute fortschrittliche Recht und die Verfahren von 1980 beneiden uns Partner in Europa und weltweit. Allerdings, wenn Sie als Abgeordnete dem Plan der Landesregierung folgen, verliert ab dem 1. Juni 2022 jedes einzelne Denkmal seine Rechtsobjektivität. Zur Zeit ist das Denkmal selbst, als historisches Faktum, zentral im Gesetz verankert. Damit ist das Gesetz von 1980 wichtiger Teil unserer politischen Kultur, ja auch unseres immateriellen Kulturerbes, wie wir es 2018 während des Europäischen Jahres gefeiert haben.
9. Den Denkmälern die Rechtsobjektivität zu nehmen, ist der erste Schritt in die falsche Richtung. Der Folgeschritt ist eine Verschlechterung des Unterschutzstellungsverfahrens. Es folgt als dritter Schritt die Ungleichbehandlung von Eigentümern und Objekten. Der Landtag ist angehalten sich zu vergegenwärtigen, wie sich dieses Vorgehen in anderen Bereichen auswirken könnte: Rechtsschutz abschaffen, Verfahren verschlechtern, Gleichbehandlung unterminieren. Der Landtag sollte sich fragen, ob er einem solchen Vorgehen für andere von der Landesverfassung geschützte Bereiche zustimmen könnte.
10. Was sind einige der konkreten Auswirkungen, der von über 20.000 Petent\*innen als "NICHT-Denkmalenschutz-Gesetz" bezeichneten Entscheidung der Landesregierung? Der Landtag möge sich vorstellen, was das o.g. Vorgehen für "unliebsame" Denkmäler bedeuten könnte. Die Abschaffung der Rechtsobjektivität gefährdet z.B. Stätten von Missbrauch und Gewalt oder archäologische Ausgrabungen während des Baus von

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

Großvorhaben, aber vor allem mindert es den Integritätsschutz und betrifft tapfere Kommunalbeamt\*innen, die dann nicht mehr auf den Artikel 1 verweisen können, wenn sie unter Druck geraten. Und dass es Druck geben soll, Objekte nicht in die Denkmalliste einzutragen, kann durch die Praxis und durch Verlautbarungen von Politiker\*innen belegt werden. Verfahrensbeschleunigung ist erklärtes Ziel der Landesregierung. So steht selbst der Gründungsort NRWs zur Disposition, wenn das neue Gesetz kommt: das Düsseldorfer Opernhaus. Dass das Ziel der Landesregierung nicht primär der Schutz der Denkmäler ist, wird durch ihr Vorgehen reflektiert: warum der Eifer, warum die Eile, warum die selbstgewählte Einsamkeit und Abkapselung von den Bürger\*innen in dieser Frage?

11. Die Abschaffung des Rechtsguts in Artikel 1.1., die der Landtag beschließen soll, ändert den Charakter des Gesetzes in seinem Wesen. Eine weitere Abkehr von europäischen Standards ist die Abschaffung des Verfahrens der Benennungsherstellung. Dieses Verfahren wurde in europäischen Institutionen seit 1980 als Maßstab betrachtet. Es erhöht den Integritätsschutz der örtlichen Verwaltung, in dem es eine Fachstelle in die Entscheidungsverfahren integriert. Die Fachämter der Landschaftsverbände sind gelebte kommunale Selbstverwaltung. Sie sind Ausdruck realer Subsidiarität. Gemeinden geben sich selbst ein Fachamt. Und was wäre der Sinn von Subsidiarität, wenn sie nicht produktive Spannungen erzeugen würde. Dies will die Landesregierung dramatisch ändern und seines Sinns berauben. Das Verfahren ist gelebte gute Regierungsführung: Fachlichkeit, Beteiligung einer weiteren Entscheidungsebene, Qualitätssicherung. Es war Vorbild für andere Länder. Es stellt sich die Frage, ob NRW nicht mehr Vorbild sein will. In Fachkreisen heißt es “NRW strebt von der *Champions League* in die denkmalpolitische Kreisklasse”.

12. Die Landesregierung führt ins Feld, dass andere Ziele als der Denkmalschutz mit der Novellierung erreicht werden sollen. Die Ziele selbst sind unstrittig. Der Denkmalschutz ist jedoch kein Hindernis, er ist der Vorreiter für den Klimaschutz seit der VN-Umwelt-Konferenz in Stockholm 1972. Die Ertüchtigung von Gebäuden ist ja das Ziel. Viele von Ihnen erinnern sich an die Abrissorgien der 1950er bis 1970er Jahre. Jede Weiternutzung von Gebäuden spart Ressourcen, jeder Abriss vernichtet sie. Nicht jede Sanierung, die möglich ist, ist notwendig. Nicht jede Norm muss für Denkmäler gelten. In der Diskussion um Wohnungsbau und Flächenerschließung zeichnet sich wie beim galoppierenden Bodenverbrauch in NRW eine Fortsetzung der “Ex und Hopp”-Mentalität des letzten Jahrhunderts ab. Die *Financial Times* kritisiert aktuell das

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

Ergebnis ein solchen Entwicklung in Großbritannien, wo der Denkmalschutz zuvor ähnlich beschädigt wurde.<sup>2</sup> Wenn der Landtag der Landesregierung folgt, droht die nächste Abrisswelle, drohen Energieverschwendung und Kulturverlust zum Schaden junger und nachwachsender Generationen.

13. Qualitätsvolle Denkmalpflege hat auch Inklusion seit langem mitgedacht wie auch die Anpassung an weitere Ziele. Reversible Hilfsmittel wurden immer verwendet und dank stetig sich verbessernder Technik können immer bessere Lösungen gefunden werden. Denn diese Fragen sind ja nicht neu. Das Internationale Jahr der Behinderten war 1981. 2006 wurde dann die UN-Konvention aufgelegt, für deren Umsetzung in NRW die Landschaftsverbände eine besondere Rolle einnehmen. Das Zusammenspiel mit den Denkmalämtern kann auf dieser Ebene organisch weiterentwickelt werden. Bei den “neuen” Zielen handelt sich also um argumentative “Strohfiguren”, die der Öffentlichkeit und auch dem Landtag vorgelegt werden. Diese Argumentation ist einfach zu durchschauen und entspricht nicht den Anforderungen an gute Regierungsführung.
14. Es geht also um eine grundsätzliche Entscheidung für die Zukunft unseres Landes. Das neue Denkmalschutzgesetz hingegen arbeitet gegen die Zukunft, denn es geht um die Deklassierung der Denkmäler, die Unterordnung der Tradition unter den kurzfristigen Gewinn und um schlechte Regierungsführung. Daher wundert es nicht, dass viele Menschen an der Aufrichtigkeit der Landesregierung Zweifel hegen. Auch dies ist Teil einer Entwicklung, die wir in anderen Mitgliedstaaten der EU beobachten können. Die Bürger\*innen sehen sich folgender Entwicklung gegenüber:
- Im Koalitionsvertrag von CDU und FDP aus dem Jahr 2017 wird keine Gesetzesänderung angekündigt.
  - Im Juli 2020 hat der RVDL u.a. im Rahmen der 1. Verbandsanhörung eine erste Stellungnahme abgegeben. Der RVDL hat das Mitte 2015 vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV, 2012-2017) beauftragte gutachterlichen Evaluationsvorhaben, das vom Büro *synergon*, Köln in Kooperation mit Prof. Dr. Janbernd Oebbeke, Münster, durchgeführt wurde, begleitet. Das Evaluationsvorhaben wurde dem Ministerium für Heimat,

---

<sup>2</sup> Vgl. Financial Times vom 8. Februar 2022, Demolishing Our Past is Vandalism in the Name of Regeneration (Die Zerstörung unserer Vergangenheit ist Vandalismus im Namen der Erneuerung), abrufbar: <https://www.ft.com/content/6e76e6bf-ec60-43ff-bedf-bb8f10473a92>.

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

- Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG, seit 2017) vorgelegt. Ein weiterer Austausch mit dem RVDL u.a. fand systematisch nicht statt.
- c. Die Evaluierung des bestehenden Gesetzes, beauftragt von der Landesregierung, ergab keinen grundsätzlichen Änderungsbedarf.
  - d. Eine Petition von Denkmalschützern und Denkmaleigentümern wird Anfang Dezember 2021 dem Landtag übergeben.
  - e. Die Landesregierung schlägt ohne Ansehen des bürgerschaftlichen Engagements im Februar 2022, wenige Wochen vor Ende der Legislaturperiode, eine Abschaffung des Gesetzes von 1980 vor.
  - f. Seit zwei Jahren unterliegen Vereine und Bürger\*innen corona-bedingt massiven Einschränkungen, die die demokratische Willensbildung und Grundrechte der Versammlungsfreiheit beschneiden.
  - g. Eine ordnungsgemäße und umfassende Befassung wird nun auf der Ebene des Landtags nicht ermöglicht. Der Kulturausschuss z.B. kann das Vorhaben der Landesregierung nicht ausführlich beraten. In Fachkreisen wird von einer "Magyarisierung der Landespolitik" gesprochen. In der Tat wurden in Ungarn Rechte nach der *Aarhus-Konvention* in manipulativer Weise geschädigt.
15. Daher stellt sich die Frage, warum ein erfolgreiches Gesetz unter dem Vorwand der Modernisierung kurzerhand abgeschafft werden soll. Ein Hinweis mag sich aus der Ungleichbehandlung von Denkmälern und Eigentümern ergeben. Zum Beispiel wird die Eigentümerkategorie „Kirchen“ anders behandelt und außerhalb des normalen Verfahrens gestellt, obwohl diese Organisationen in den letzten Jahren in den Bereichen ihrer Selbstverwaltung häufig fachkundig und fehlerhaft agiert haben. Viele vermuten, dass dies zu Einkommensproblemen bei diesen Eigentümern geführt hat. Ausgerechnet schlecht verwalteten Organisationen, die ihre Manager regelmäßig suspendieren müssen, mehr Rechte einzuräumen, ist fragwürdig und lässt sich auch nicht mit dem Passus der „Religionsfreiheit“ abhaken. Dies entspricht keinesfalls den Grundsätzen der guten Regierungsführung, derer sich die Landesregierung sonst lobt. Den RVDL erreichen Beispiele vor Ort, wo Gemeinden aufgelöst und Kirchenbauten (vor allem Nachkriegskirchen) abgerissen werden, um die Einkommensprobleme durch Grundstücksgeschäfte auszugleichen. Das Problem ist aber, dass die Kirchen im Rheinland seit fast 2000 Jahren Traditionsträgerinnen für Kultur und Religion gleichermaßen sind. Daher genießen sie auch Privilegien, die allerdings mit einer höheren gesellschaftlichen Verantwortung einhergehen müssen. Privilegien ohne Verantwortung sind diskriminierend für andere. Wir wollen die Eigentümer als

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

Traditionsträger stärken, wir wollen, dass die Menschen ihre Heimat partizipatorisch und mit denkmalpflegerischer Expertise mit der Kirche im Dorf als öffentlichem und integrativem Ort für Religion und Kultur weiterentwickeln können.

16. Gleichzeitig wundert es nicht, dass die Landesregierung dies nicht erfasst – sie hat ja mit kaum jemandem sprechen können in zwei Corona-Jahren. Aber dann als Folge gar nicht mehr zu diskutieren, dies stärkt die Demokratie nicht. Und es wirft auch kein gutes Licht auf NRW als Standort Internationaler Organisationen, wenn die Pläne den Vereinbarungen auf VN-Ebene entgegenlaufen, so von der Bundesregierung mit der Urbanen Agenda von 2016, Punkt 38 erklärt.

*Wir verpflichten uns zur nachhaltigen Nutzung des materiellen und immateriellen Natur- und Kulturerbes in Städten und menschlichen Siedlungen, soweit angemessen, durch eine integrierte Stadt- und Raumpolitik und ausreichende Investitionen auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene, mit dem Ziel, die kulturellen Infrastrukturen und Stätten, Museen, indigenen Kulturen und Sprachen sowie traditionelles Wissen und die Künste zu schützen und zu fördern, unter Hervorhebung ihrer Rolle bei der Sanierung und Neubelebung städtischer Gebiete und bei der Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.*

17. Es ist unklar, wie das Vorhaben der Landesregierung NRWs Ansehen und Bemühungen um den VN- und GIZ-Standort stärken kann. Wenn auf Landesebene internationale Übereinkommen konterkariert werden und NRW nicht mehr Hort guter Praxis ist, schädigt dies alle in NRW. Dass das Vorhaben europäisches Denkmalrecht missachtet, ist ja bereits dargelegt worden. Im Februar 2022 musste der RVDL im Rahmen des UNESCO World Heritage Watch Prozesses berichten, und auch dort wurde NRWs geplanter Abschied aus dem Kreis der besten Denkmalschützer-Regionen thematisiert. Das Vorhaben der Landesregierung würde den Standort NRW, auch Messen wie die *Exponatec*, direkt betreffen. Schon jetzt leidet der Kulturstandort NRW durch die Pandemie und schlechte Anreizsysteme, der Angriff auf Denkmäler, die noch nicht unter Schutz stehen, ist keine Werbung für das Land.
18. Eine weitere Erklärungsmöglichkeit für das Vorgehen der Landesregierung ist in der mangelnden Transparenz begründet. Mangel an Transparenz steht in der

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

gesetzgeberischen Praxis europäischer Staaten meist in einer direkten Korrelation mit der Schaffung rechtlicher Ungleichbehandlungen im Hinblick auf Interessenpolitik. In diesem Zusammenhang nehmen wir zur Kenntnis, dass der Landtag im März 2021 gegen ein Lobbyregister in NRW gestimmt hat. Auch deshalb muss die mangelnde Transparenz des Verfahrens mit großer Sorge betrachtet werden. Gemäß den Empfehlungen der **Gruppe europäischer Staaten gegen Korruption (GRECO)** im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht am 15. Dezember 2020, sieht der RVDL die Notwendigkeit für eine zusätzliche Offenlegung wesentlicher Beiträge von Außenstehenden, die vor der förmlichen Einleitung des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Zudem ist es notwendig, dass in ausreichendem Maße Informationen über die Pflege von Kontakten zwischen hochrangigen Personen mit Entscheidungsverantwortung und Lobbyistinnen und Lobbyisten und sonstigen Dritten offengelegt werden, die die gesetzgeberischen und sonstigen Tätigkeiten der Regierung zu beeinflussen suchen. Diese Sorge gründet sich in dem nicht plausibel begründeten Ansatz, das Gesetz “vollständig neu aufzustellen”, obwohl das vom Ministerium beauftragte o.g. Evaluationsvorhaben eine solche vollständige Neuaufstellung vor allem im Hinblick auf das mehrstufige Entscheidungsverfahren nicht nahegelegt hat. Im Gegenteil: Das Verfahren wurde grundsätzlich als Stärke des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen identifiziert.

19. Zu § 23 Abs. 4 E-DSchG in der Fassung des 3. Entwurfs vom 10.2.2022 (Landtags Drucksache NW 17/16518)<sup>3</sup>. Nach § 21 Abs. 1 Satz zwei obliegt der Denkmalschutz den Behörden als Aufgabe der Gefahrenabwehr, ist also Polizei- bzw. Ordnungsbehördenrecht. Verwaltungsakte auf diesem Gebiet sind daher in aller Regel belastende behördliche Entscheidungen, die zwar angefochten werden, aber nicht durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten herbeigeführt werden können. Dieser Personenkreis hat also nicht die Möglichkeit eine Unterschutzstellung durch eine Verpflichtungsklage erzwingen zu können. Dies hat das OVG Münster signifikant im Urteil vom 17.2.1995 (10 A 830/92) unterstrichen, indem es maßgeblich darauf hinweist, dass kein subjektiv öffentliches Recht auf das Ergehen eines belastenden Verwaltungsaktes existiert. Es verneint selbst die Möglichkeit eines Anspruchs auf Durchführung eines Entscheidungsverfahrens, das zumindest der 11. Senat des Gerichtes seinerzeit anerkannt hatte (Urteil vom 16.12.1987, 11 A 2015/87). Dieser Systematik liegt auch § 23 Abs. 4 zu Grunde, wonach lediglich ein Anregungsrecht des

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

Eigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten eingeräumt wird. Bestätigt wird dies durch die Begründung zum Gesetz Entwurf (siehe Seite 68 f).

20. So sehr diese Sichtweise dem klassischen Verständnis des deutschen Verwaltungsrechts entsprechen mag, so wenig wird erkannt, dass das europäische Recht und das Recht des Bundes für klageberechtigte Institutionen, die nach § 3 UmwRG zugelassen sind und nach ihrer Satzung den Denkmalschutz betreiben, eigene Geltung beanspruchen können. Der RVDL beispielsweise wurde vom Umweltbundesamt mit Bescheid vom 16. Februar 2021 als solche Vereinigung anerkannt. Anerkennungsbescheid wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Denkmalschutz eine Materie ist, die nach Maßgabe dieses Gesetzes und mit den dort vorgesehenen Mitteln verfolgt werden kann. Denkmalschutz ist nämlich bei Zugrundelegung der einschlägigen EU-rechtlichen Normen als so genanntes „kulturelles Erbe“ Bestandteil des Umweltschutzes und daher eine nach dem UmwRG verfolgbare Zielsetzung<sup>4</sup>.

21. Institutionen im Sinne des UmwRG betreiben aus der Natur der Sache heraus kein subjektives Interesse und reklamieren auch kein subjektiv-öffentliches Recht. Die Verfahrensstellung ist vielmehr die eines Dritten, dem durch höherrangiges Recht der EU, des Europarates und des Bundesrechts ein eigenständiges Recht auf Verfahrensbeteiligung und ein Klagerecht eingeräumt ist. Insoweit sind die Ausführungen des OVG, auf das sich der Gesetzentwurf stützt, nicht erheblich. Der Gesetzentwurf des Landes verstößt daher zumindest insoweit gegen höherrangiges Recht, als er diese Verfahrenssituation nicht berücksichtigt.

Notwendige Ergänzungen:

- a. Das Anregungsrecht muss auch Vereinigungen nach § 3 UmwRG, die satzungsmäßig Denkmalschutz betreiben, eingeräumt werden.
- b. Dabei bleiben die Rechtsschutzmöglichkeiten des UmwRG unberührt.

---

<sup>3</sup> Paragraphen sind solche des Entwurfs des Denkmalschutzgesetzes, soweit nichts anderes angegeben ist

<sup>4</sup> Zu den Rechtsgrundlagen und -folgen im Einzelnen vergleiche den beiliegenden Beitrag aus unserer Verbandszeitschrift, der den Inhalt der Antragsbegründung gegenüber dem Umwelt Bundesamt wiedergibt.

Stellungnahme des Rheinischen Vereins für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.  
Köln, den 8. März 2022

#### **IV. Schlussbemerkung**

22. NRW ist ein Land der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechts. Das Land beruht auf Vertrauen in geordnete Verfahren und Konsens. Wer ein seit 42 Jahren erfolgreiches Gesetz abschaffen will, muss sich viele Fragen nach Interessen und Absichten gefallen lassen. Das Verfahren schafft kein Vertrauen in die Demokratie, es beschädigt die Rechtskultur, und NRWs Ruf in der Welt. Denn wer glaubt, dass 90.000 Denkmäler – keine 2% der Gebäude NRWs – der Schlüssel zur Energiewende sind, täuscht sich oder will Menschen täuschen. Ein Votum für den Vorschlag der Landesregierung wäre eine Entscheidung gegen NRWs Interessen. Der Landtag mag sich gewiss sein, dass die Abschaffung des bestehenden Denkmalschutzgesetzes als Thema präsent bleiben wird. Beispielsweise dann, wenn NRW wegen Rechtsverschlechterungen und Ungleichbehandlung keine Priorität mehr bei EU-Fördermitteln, z.B. bei der von der Europäischen Kommission initiierten geförderten Neues Europäisches Bauhaus Initiative, haben wird. Oder wenn NRW in Paris als schlechtes Beispiel in der UNESCO genannt wird und wenn die Mitbewerber-Länder in New York über den VN-Standort in Bonn und die Haltung der Landesregierung zu Zukunftsfragen sprechen.

23. Die Landesregierung sollte ihre Initiative zurücknehmen und der Landtag sollte die Trendumkehr für mehr Denkmalschutz nach der Landtagswahl möglich machen und das Novellierungsgesetz nicht weiter behandeln.

\* \* \*

# **RVDL erhält Verbandsklagerecht – erstmals auch für den Denkmalschutz**

*von RA Rolfjosef Hamacher*

Das Umweltbundesamt (UBA) hat den RVDL als klageberechtigten Verband anerkannt. Vorausgegangen war dem eine Diskussion darüber, ob der Verein berechtigt ist, da er gleichwertig Denkmalschutz und Landschaftsschutz betreibt und nicht vorwiegend den Umweltschutz, wie es das deutsche Gesetz vom Wortlaut her fordert.

Der RVDL hatte darauf hingewiesen, dass das deutsche Gesetz aber nur eine Umsetzung der Aarhus-Konvention beziehungsweise entsprechender Richtlinien der EU ist. Daher ist die dortige Sichtweise anzulegen. Nach dem Konventionsrecht, dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH gehört aber der Denkmalschutz als so genanntes kulturelles Erbe mit zum Begriff der Umwelt, so dass der Rheinische Verein ausschließlich im Bereich des Umwelt- beziehungsweise Landschaftsschutzes tätig ist. Dem hat sich jetzt die Behörde angeschlossen und damit ihre bisherige restriktive Genehmigungspraxis aufgegeben.

Maßgeblich dafür war folgendes:

Das Rechtssystem des deutschen Verwaltungsrechts sieht klassischerweise nur Rechtsbehelfsmöglichkeiten für Individuen vor, die in ihren eigenen Rechten betroffen sind. Eine wichtige Ausnahme hiervon enthält das Umweltschutzrecht, indem dort unter bestimmten Voraussetzungen auch Verbände am Verfahren zu beteiligen und klagebefugt sind, die keine eigenen subjektiven Rechte im vorstehenden Sinne wahrnehmen. Diese Befugnisse resultieren aus der Aarhus-Konvention des Jahres 1998, ihrer Umsetzung in Richtlinien der Europäischen Union und im nationalen Gesetz. In Deutschland ist es vorrangig das Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), das diese Beteiligungsrechte regelt. Ein Verband muss allerdings nach § 3 UmwRG zur Wahrnehmung dieser Rechte zuvor zugelassen sein (durch die Landesumweltministerien oder das Umweltbundesamt).

## **Aarhus-Konvention vom 25.6.1998**

Die Aarhus-Konvention steht in gewisser Weise am Anfang aller Rechtsetzungsakte, die die Beteiligung von Verbänden auf dem Gebiet der Information und der Einlegung von Rechtsbehelfen regeln. Auf sie gehen sowohl die Normen des Europarechts wie auch das deutsche UmwRG zurück, so dass die Begriffsbestimmungen der Konvention und des UmwRG als Umsetzungsakt zwangsläufig gleich sind.

Nach Art.2 Abs. 3 AK sind umweltbezogene Vorschriften u.a. solche, die die Auswirkungen auf das architektonische und kulturelle Erbe beinhalten. Die Konvention legt also einen weiten Umweltbegriff zugrunde.

Die Aarhus-Konvention ist eine internationale Übereinkunft, die sich grundsätzlich an die Unterzeichnerstaaten richtet. Dennoch können aus ihr individuelle Rechte hergeleitet werden. Eine Beschränkung der unmittelbaren Wirkung hat die Generalanwältin beim EuGH Sharpston in ihrem Schlussantrag vom 12.10.2017 im Verfahren Protect zu recht als Verkürzungen gerichtlichen Rechtsschutzes bezeichnet. Der Gerichtshof folgt dieser Auffassung in seinem Urteil vom 20.12.2017, indem er darauf hinweist, dass das Grundrecht aus Art. 47 der Charta der europäischen Grundrechte (Recht auf Zugang zu den Gerichten und effektiver Rechtsschutz) verletzt wäre, wenn man der Konvention hier keine unmittelbare Wirkung zumessen würde. Damit ist also die weite Sichtweise der Aarhus-Konvention zum Umweltbegriff auch für die innerstaatlichen Umsetzungsnormen des UmwRG wesensbestimmend.

### **UVP-Richtlinie von 10^^ (???)**

Die europarechtliche Fundierung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes enthält neben der Aarhus-Konvention insbesondere die UVP-Richtlinie 2011/92/EU und die darin enthaltenen Artikel 10 a und 11. Es erscheint daher zwangsläufig, den Begriff der Umwelt eben dieser Richtlinie zu entnehmen. „Umwelt“ im Sinne der UVP-Richtlinie sind nach Art. 3 c auch „Sachgüter und kulturelles Erbe“. Ganz im Sinne der Aarhus-Konvention ist daher die UVP-Richtlinie auf einen äußerst weiten Umweltbegriff angelegt, der nicht nur die Natur in den Blick nimmt, sondern auch die anthropogenen Strukturen.

Das Vorstehende wird durch die Entscheidung des EuGH vom 3.3.2011 auf den Punkt gebracht. In diesem Urteil werden Abbrucharbeiten als Projekt im Sinne der Richtlinie angesehen. Zur Begründung verweist der Gerichtshof unter anderem darauf, dass anderenfalls die Bezugnahmen in den Anhängen III Nr.2 h und IV Nr.3 zur Richtlinie gegenstandslos seien. Dort wird nämlich auf das architektonische und archäologische Erbe und insbesondere auf Bauten Bezug genommen. Denkmäler sind also vom Schutzbereich der Richtlinie umfasst.

### **Auswirkungen auf das deutsche Gesetz (UmwRG)**

Ein Verein, der sich dem Denkmalschutz (u.U. neben dem Landschaftsschutz) widmet und Sachgüter und kulturelles Erbe vorrangig als Ziel der Befassung hat, wird also einheitlich im Umweltschutz tätig. Gehört aber ein solches Tätigkeitsfeld auch zum Begriff der „Umwelt“ im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes, so kann nicht mehr von einer Zweiteilung der Vereinsziele im Denkmalschutz einerseits und Landschaftsschutz andererseits ausgegangen werden. Vielmehr ist alles eine Einheit, die letztlich darauf gerichtet ist, die besagten Sachgüter und das kulturelle

Erbe zum Vereinsziel zu machen. Anders gesprochen ist im Sinne dieser Definition nur ein einheitliches Vereinsziel gegeben, das voll und ganz den Umweltbegriff der Richtlinie ausfüllt.

Folgerichtig wird auch eine „reine“ Denkmalschutzvereinigung im Anwendungsbereich des hier anzulegenden Umweltschutzbegriffes tätig.

Im Lichte des Vorstehenden fragt sich also, welche EU-rechtliche Fundierung der Gesichtspunkt des „vorwiegend“ überhaupt hat. Nach den Vertrags- und EU-Normen reicht wie gesagt ein Interesse aus, das sicherlich auch sachgerecht in die Tat umgesetzt werden muss, jedoch ist an keiner Stelle davon die Rede, dass die Vereinigung selbst einen derartigen Schwerpunkt haben muss.

Einschlägig ist vor allem das EuGH-Urteil vom 15.10.2009. In diesem Urteil äußert sich der EuGH geradezu in Grenzen des mitgliedstaatlichen Gestaltungsspielraums. Auch hier heißt es wieder, dass die nationalen Rechtsvorschriften die praktische Wirksamkeit des gerichtlichen Zugangs nicht gefährden dürfen. Zwar kann ein nationales Gesetz fordern, dass eine Nichtregierungsorganisation natur- und umweltschutzbezogenen Zielsetzungen verfolgt, auch könne eine Mindestzahl an Mitgliedern begründet sein, um sicherzustellen, dass die Vereinigung tatsächlich existiert und tätig ist. Das deutsche Recht verlangt keine Mindestmitgliederzahl. Nicht mit der Richtlinie vereinbar sei eine Filterung der umweltbezogenen Anfechtungsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten. Einschränkungen dürften nur dazu dienen, die „Ernsthaftigkeit“ der Nichtregierungsorganisation zu überprüfen.

Das Kriterium des „Vorwiegens“ nach § 3 UmwRG ist eine solche Filterung, denn wie schon gesagt, führt es nicht dazu, Seriosität und Nichtseriosität voneinander zu unterscheiden, sondern geht dahin, den Kreis der in Betracht kommenden Vereinigungen möglichst kleinzuhalten. Diese Zielsetzung des deutschen Gesetzgebers ist wie dargestellt mit dem Europarecht nicht vereinbar und daher ist das besagte Kriterium nach dem Grundsatz des *effet utile* unter ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs über die unmittelbare Berufungsmöglichkeit auf Richtlinien europarechtswidrig. Es darf daher im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens keine Rolle spielen.

#### **Fazit:**

Einmal mehr hat sich gezeigt, wie wichtig das europäische Recht für den Rechtsschutz des Bürgers ist. Die geschilderte Rechtssituation ist daher auch unabhängig von derzeit laufenden oder allfälligen Änderungen nationaler Denkmalschutz-Gesetze oder solcher im Bereich des Landschaftsschutzes.

Unser Anerkennungsverfahren hat damit eine wichtige Rechtsfortbildung bewirkt.

Für den RVDL folgt daraus, dass nunmehr behördliche Akte im Bereich des Landschafts- und Denkmalschutzes gerichtlich überprüfbar sind. Dies wird schon aus Kostengründen sehr restriktiv zu handhaben sein. Die Anerkennung vermittelt aber eine Reihe von Mitwirkungsrechten in behördlichen Verfahren, was für die praktische Arbeit von besonderer Bedeutung sein wird.

Erstmalig ist anerkannt, dass diese Rechte auch im Bereich des Denkmalschutzes gelten. Bisher war der Bereich des Denkmalschutzes von der juristischen Mitwirkung der einschlägigen Verbände abgeschottet. Dies hat sich nunmehr geändert, und zwar ohne dass es einer Ergänzung der Landes-Denkmalchutzgesetze bedarf.

Auch Verbände, die ausschließlich den Denkmalschutz betreiben, haben damit Anspruch auf Verleihung des Klagerechts. Dies dürfte zu einer deutlichen Belebung der Szene führen

*Köln, den 9. April 2021*

*Eine Zukunft für unsere Vergangenheit war das Motto des europäischen Denkmaljahrs 1975. Das Denkmaljahr als Initiative des Europarats war ein Impuls für die Landtagsabgeordneten Reinhard Grätz (SPD) und Wolfgang Heinz (FDP) ein fortschrittliches Denkmalschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen zu entwickeln. Das Gesetz wurde vom Landtag 1980 verabschiedet. Das Gesetz hat sich seitdem nicht nur bewährt als anpassungsfähig und zukunftstauglich, es hat vor allem auch den Aufstieg Nordrhein-Westfalens zum europäischen Kulturland maßgeblich gefördert. Die Erschließung der Industriegeschichte als kultureller und demokratische Ressource wurde beispielsweise durch das Gesetz erst möglich gemacht. Diese Anstrengungen erreichten einen Höhepunkt mit der Verleihung des Titels der Europäischen Kulturhauptstadt Ruhr.2010. Die Eröffnungsfeier am 9. Januar 2010 in der UNESCO-Weltkulturerbestätte Zeche Zollverein in Essen ist ein herausragendes Ereignis der Landesgeschichte des 21. Jahrhunderts.*

*Die vorgeschlagene Neufassung verfehlt das Ziel Erreichtes zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Vorschlag für eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes scheitert aufgrund struktureller sektorenübergreifender Defizite an den Ansprüchen, die an wirkliche Modernisierung gelegt werden müssen. Die Neufassung legt nahe, dass grundlegende Zukunfts-, Kultur- und Nachhaltigkeitsfragen nicht durchdrungen wurden. Die Defizite der vorgeschlagenen Neufassung sind so gravierend, dass sie keine sinnvolle parlamentarische Befassung durch den Landtag ermöglichen. Statt der gescheiterten Neufassung, braucht es jetzt einen transparenten und partizipativen Prozess, der auch den Ansprüchen an Lobbyismus-Transparenz und Korruptionsvermeidung genügt, um Anpassungen des bestehenden Gesetzes von 1980 vorzunehmen.*

*Kontakt: Tobias Flessenkemper, Mitglied des Vorstands & Sprecher der Arbeitsgruppe Nachkriegsarchitektur des Rheinischen Vereins, email: nachkriegsarchitektur@rvdl.koeln*

## **I. Vorbemerkung**

1. Durch Schreiben vom 3. März 2021 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wurde der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. (im Folgenden RVDL) zu einer Stellungnahme zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden DSChG) im Rahmen der 2. Verbandsanhörung eingeladen.
2. Im Juli 2020 hat der RVDL im Rahmen der 1. Verbandsanhörung schon eine erste Stellungnahme abgegeben. Der RVDL hat das Mitte 2015 vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW (MBWSV, 2012-2017)

*Köln, den 9. April 2021*

beauftragte gutachterlichen Evaluationsvorhaben, das vom Büro *synergion*, Köln in Kooperation mit Prof. Dr. Janbernd Oebbecke, Münster durchgeführt wurde, begleitet. Das Evaluationsvorhaben wurde dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW (MHKBG, seit 2017) vorgelegt.

3. Der RVDL versteht sich als vereinsrechtlich verfasstes bürgerschaftliches Engagement für Denkmalpflege und Landschaftsschutz und nimmt diesen Auftrag der Mitwirkung in eigener Verantwortung und in langer Tradition wahr. Der Verein ist am 20. Oktober 1906 im Kölner Gürzenich gegründet worden. Der Verein versteht sich als Impuls- und Ideengeber, Unterstützer und Korrektiv hoheitlichen Handelns und als Möglichkeit für interessierte Bürgerinnen und Bürger, sich zu engagieren, um die Belange von Denkmalpflege und Landschaftsschutz zu stärken. Damit leistet er einen Beitrag zur Pflege und Entwicklung von Heimat, die er im Sinne von weltanschaulicher Offenheit und kreativer Vielfalt als Handlungs- und Verantwortungsraum für die Menschen und deren emotionale und soziale Bindungen versteht. Dabei handelt er überparteilich und überkonfessionell, trägt aktiv zur Erreichung der Ziele der Europäischen Kulturkonvention (1954) und der UNESCO-Konvention zum Weltkultur- und Naturerbe (1972) bei und wendet sich gegen jede Form von Ausgrenzung und Nationalismus. Der RVDL ist u.a. Mitglied des Bundesverbandes Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU) und des Europäischen Verbandes *Europa Nostra*, der mit UNESCO, Europarat, Europäischer Kommission u.a. internationalen Akteuren auf engste kooperiert.

## **II. Allgemeine Gründe für die Ablehnung der Neufassung**

4. Die Neufassung des DSchG sollte in dieser Form nicht dem Landtag zur Beratung vorgelegt werden. Sie ist in der Darstellung des Problems und den abgeleiteten Lösungen mangelhaft. Insgesamt werden Denkmäler abgewertet, die fachliche Dimension wird geschwächt, vorgeschlagene Verfahrensänderungen laufen modernen Grundsätzen der guten Regierungsführung entgegen, sie entwickelt keine neuen Ansätze und fällt hinter globale und europäische Standards zurück bzw. berücksichtigt nicht den aktuellen Stand von Denkmalpflege und -schutz in Europa. Dem Kultur-, Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Nordrhein-Westfalen droht im Bereich Denkmalschutz, -pflege, und -forschung Relevanzverlust.
5. Die „Begründung“ für die Neufassung ist nicht zwingend, plausibel und sie ist unzureichend. Die Behauptung: *„Nach vier Jahrzehnten Bestand (...) ist es erforderlich, dieses (Gesetz) einer Neufassung, insbesondere zur Anpassung an (...),*

*Köln, den 9. April 2021*

zu unterziehen“ ist nicht schlüssig unterlegt. Angeführte Begründungszusammenhänge ergeben keinerlei Notwendigkeit zur Novellierung. Der Entwurf fällt hinter den erreichten Stand zurück, setzt europäische und globale Standards und Normen nicht um und weicht in entscheidenden Punkten von ihnen ab.

6. Der Gesamtentwurf offenbart fachliche und ressortübergreifende Schwächen. Sie resultieren aus einer nicht sichtbaren und ablesbaren ressortübergreifenden Abstimmung. Diese Schwächen machen die vorgeschlagene Neufassung grundsätzlich untauglich. Der Entwurf erfüllt nicht die kultur- und europapolitischen Aufgabenstellungen und Verpflichtungen des Landes. Die Neufassung erhöht nicht die Qualität des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen. Verbesserungen im Denkmalschutz sind stattdessen vielmehr im Rahmen des bestehenden gesetzlichen Rahmens vorzunehmen.<sup>1</sup>
7. Mit großer Sorge betrachtet der RVDL die mangelnde Transparenz der Erarbeitung der Neufassung des DSchG. Gemäß den Empfehlungen der Gruppe europäischer Staaten gegen Korruption (GRECO) im Hinblick auf die Bundesrepublik Deutschland, veröffentlicht am 15. Dezember 2020, sieht der RVDL die Notwendigkeit für eine zusätzliche Offenlegung wesentlicher Beiträge von Außenstehenden, die **vor** der förmlichen Einleitung des Beteiligungsverfahrens eingegangen sind. Zudem ist notwendig, dass in ausreichendem Maße Informationen über die Pflege von Kontakten zwischen hochrangigen Personen mit Entscheidungsverantwortung und Lobbyistinnen und Lobbyisten und sonstigen Dritten offengelegt werden, die die gesetzgeberischen und sonstigen Tätigkeiten der Regierung zu beeinflussen suchen.<sup>2</sup> Diese Sorge gründet sich in dem nicht plausibel begründeten Ansatz, das Gesetz “vollständig neu aufzustellen”, nachdem das vom Ministerium beauftragte o.g. Evaluationsvorhaben eine solche vollständige Neuaufstellung vor allem im Hinblick auf das mehrstufige Entscheidungsverfahren eben nicht nahegelegt hat.<sup>3</sup> Im Gegenteil, wurde insbesondere das mehrstufige

---

<sup>1</sup> Der RVDL begrüsst die Einbeziehung von Gartendenkmälern (Artikel 12 & 13), die Einberufung eines Landesdenkmalbeirats (Artikel 28) und die ausdrückliche Erwähnung der UNESCO-Welterbestätten samt der Aufzählung der notwendigen Maßnahmen zu deren Schutz und Wirkungsmöglichkeit, u.a. der Begriff der „Pufferzone“ (Artikel 37).

<sup>2</sup> Vgl. Europarat: GRECO Fünfte Evaluierungsrunde. Korruptionsprävention und Integritätsförderung in Zentralregierungen (hochrangige Entscheidungsträgerinnen und -träger der Exekutive) und Strafverfolgungsbehörden, Straßburg 15. Dezember 2020, S. 4. Verfügbar unter <https://rm.coe.int/funfte-evaluierungsrunde-korruptionspraevention-und-integritatsforderun/1680a0b8d9>.

<sup>3</sup> Vgl. Europarat: GRECO Vierte Evaluierungsrunde. Korruptionsprävention in Bezug auf Abgeordnete, Richter und Staatsanwälte. 2. Umsetzungsbericht, Straßburg 12. August 2019, verfügbar unter <https://rm.coe.int/grecorec4-2019-17-final-de-deutschland-2ndrc-public/168096b92b>. Entgegen den Empfehlung von GRECO und trotz Nicht-Umsetzung der Empfehlungen zur Korruptionsprävention bei Abgeordneten, gibt

*Köln, den 9. April 2021*

Unterschutzstellungsverfahren (s.u.) grundsätzlich als Stärke des Denkmalschutzes in Nordrhein-Westfalen identifiziert.

### **III. Spezifische Einwände zur Neufassung**

#### ***III.A. Zur Begründung***

8. Der Entwurf wird der europäischen und globalen Dimension der Denkmäler nicht gerecht.<sup>4</sup> Obzwar vorangestellt wird, dass er sich “dabei orientiert an allgemein national und international anerkannten wissenschaftlichen Standards”, bleibt dieser Aspekt im weiteren unberücksichtigt. Erstens ist festzustellen, dass Denkmalschutz nicht in erster Linie Wissenschaft ist. Denkmalschutz und -pflege ist eine Verpflichtung der europäischen Kulturpolitik. Artikel 5 der Europäischen Kulturkonvention legt rechtlich bindend fest: “Jede Vertragspartei betrachtet die europäischen Kulturgüter, die sich unter ihrer Kontrolle befinden, als Bestandteil des gemeinsamen europäischen kulturellen Erbes, trifft die erforderlichen Maßnahmen zu ihrem Schutz und erleichtert den Zugang zu ihnen.”<sup>5</sup> Im Zentrum stehen der Denkmalpflege stehen in Deutschland also seit 1955 “Schutz” und “Zugang”.
9. Zum internationalen Charakter des Entwurfs bleibt der weitere Text weitgehend stumm. Nur drei Instrumente werden genannt:
  - a. das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt der UNESCO von 1972 (rechtlich bindend),
  - b. die Charta von Florenz zu Gartendenkmälern von 1981 (rechtlich nicht bindend),
  - c. das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des archäologischen Erbes (Valetta-Konvention) von 1992 (rechtlich bindend).<sup>6</sup>

---

es im Landtag von Nordrhein-Westfalen keine Mehrheit für die Einrichtung eines Lobbyregisters. Transparenz von Interessen ist notwendig für den Schutz von Denkmälern, da Gefährdungen nicht-beweglicher Denkmäler (Bauten, Ensembles, Stätten, Gärten, Boden etc.) oft durch andere, insbesondere wirtschaftliche, Interessen entstehen. Die Gründung des RVDL steht im Zusammenhang dem Interessenkonflikt bei der Bewahrung der Stadt Bacharach, deren radikaler Umbau von klientelistischen Netzwerken in Verwaltung, Politik und Wirtschaft Anfang des 20. Jahrhunderts beschleunigt wurde, wodurch unwiederbringliche Substanzverluste drohten.

<sup>4</sup> Vgl. DSchG: Punkt I. Auswirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung des Entwurfs, hier: “Die Neufassung des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes wird zu einer nachhaltigen Bewahrung und Entwicklung des *historisch-kulturellen Erbes des (!) Landes Nordrhein-Westfalen* beitragen.” (Hervorhebung RVDL).

<sup>5</sup> Vgl. Europäisches Kulturabkommen, Paris, 19. Dezember 1954, verfügbar:

<https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/09000016800645a1> Das Abkommen trat am 17. November 1955 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

<sup>6</sup> Vgl. Europarat: Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (revidiert), Valetta, 16. Januar 1992, verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007bd3c>.

*Köln, den 9. April 2021*

Im gesamten Begründungstext kommen die Wörter “international” und “europäisch” insgesamt nur fünfmal vor. Im Gesetzestext findet sich kein Bezug, obschon die fortschreitende europäische Einigung eine entscheidenden Rahmenbedingung für den Denkmalschutz ist. Vollständig fehlen explizite Verweise auf europäische Werte und Ziele des Denkmalschutzes, einschließlich wie dargelegt grundlegender Übereinkommen des Europarats.<sup>7</sup> Insbesondere des Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft.<sup>8</sup>

10. Unklar bleibt die Tiefe und Qualität der Ressortabstimmung bei der Vorbereitung der Neufassung des DSchG. Das Ergebnis sind gravierende fachliche Defizite bei der Erarbeitung eines umfassenden Ansatzes, die die gesamte vorgeschlagene Neufassung charakterisieren. Der Entwurf muss auch aus kultur- und europapolitischer Sicht als unzureichend verworfen werden. Allein die Beratung des Entwurfs im Landtag droht das europäische Ansehen, die kulturellen Errungenschaften und den Standort Nordrhein-Westfalen zu schwächen.<sup>9</sup>
11. Der Entwurf rekurriert auf “veränderte Rahmenbedingungen”. Die Anforderungen an Umweltschutz, Energieeinsparungen und Zugang, z.B. für Menschen mit eingeschränkter Mobilität können alle im Rahmen bestehender Gesetze berücksichtigt werden. Die Fragen sind zudem seit 1980 bekannt. Die UN-Umweltkonferenz in Stockholm 1972 und auch das europäische Umweltschutzjahr 1970 und die Fragen

---

<sup>7</sup> Vgl. Die jüngste Empfehlung des Ministerkomitees CM/Rec (2020) 7 an die Mitgliedstaaten zur Förderung der dauerhaften Prävention von Risiken in der alltäglichen Denkmalpflege: Zusammenarbeit von Staaten, Spezialisten und Bürgern, verabschiedet am 21. Oktober 2020 (*Recommendation CM/Rec(2020)7 of the Committee of Ministers to member States on promoting the continuous prevention of risks in the day-to-day management of cultural heritage: co-operation with States, specialists and citizens (Adopted by the Committee of Ministers on 21 October 2020 at the 1386th meeting of the Ministers' Deputies)*). Die Europaratsstandards sind verfügbar unter <https://www.coe.int/en/web/culture-and-heritage/standards>.

<sup>8</sup> Vgl. bspw. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags: Konventionen zum Denkmalschutz, Berlin 1. Juni 2011, verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/414550/85982a5f6a987111abe07de7fb33f2af/WD-10-055-11-pdf-data.pdf>.

<sup>9</sup> Zu beachten wären u.a.: 1. Die Ergebnisse des Europäischen Kulturerbejahrs 2018 und des strategischen Rahmens der Europäischen Kommission 2019-2024, einschließlich seiner kultur-, wissenschafts- und umweltpolitischen Initiativen. 2. Von Juli bis Dezember 2020 hatte Deutschland den Vorsitz im Rat der Europäischen Union und zur Zeit im Ministerkomitees des Europarats in Strasbourg (von November 2020 bis Mai 2021). Im Rahmen beider Vorsitze fand im November 2020 die vom Auswärtigen Amt in Berlin organisierten [internationalen Konferenz](#) zum “Kulturerbe, Multilateralismus, regionalen und internationalen Strategien zum Kulturerbeschutz” statt, die wichtige Impulse gab, auch im Hinblick auf aktuelle Fragen wie Restitution und Umgang mit dem Erbe der Kolonialzeit. 3. Seit Januar 2019 ist der Ministerpräsident NRWs deutsch-französischer Kulturbevollmächtigter. Am 15./16. April 2019 wurde die Notre Dame in Paris durch ein Feuer verwüstet. [Am 3. Mai 2019 tagten die europäischen Kulturminister](#) in Paris und verabschiedeten eine weitreichende Erklärung zu einer sektorübergreifenden europäischen Kulturerbepolitik. Hier gilt es auch im Rahmen des Aachener Vertrages zu handeln.

*Köln, den 9. April 2021*

des Landschaftsschutzes (auch hier fehlt der Hinweis auf die entsprechenden europäischen Übereinkommen), aber auch Herausforderungen barrierefreien (-bewussten) Zugangs sind keine veränderten Rahmenbedingungen. Das bestehende Gesetz wurde im Vorfeld des Internationalen Jahr der Behinderten 1981 in Kraft gesetzt. Dies sind Bedingungen, unter denen moderner europäischer Denkmalschutz seit fünfzig Jahren handelt. Es gibt also keine geänderten Rahmenbedingungen, die die Tiefe des Eingriffs und seine Neufassung in der Substanz von Ausrichtung und mehrstufiger Verfahren rechtfertigen. Der Begriff der “Beschleunigung” bleibt in diesem Zusammenhang diffus, da ohne Zielrichtung, denn die vorgeschlagene Änderungen nach Artikel 4 DSchG entfaltet, wenn überhaupt nur vorläufige Wirkung, die der bestehende gesetzliche Rahmen ebenso ermöglicht.

12. Der Gesetzentwurf wird den sich entscheidend verändernden Rahmenbedingungen eines globalen und europäischen Denkmalschutzes, wie er seit den 1970er Jahre entwickelt wurde, entscheidend nicht gerecht. Die Neufassung fällt hinter gültige Standards zurück und droht Nordrhein-Westfalen international als Denkmal- und Kulturerbe-Standort zu entwerten. Dies wäre bedauerlich, weil damit Zukunftschancen des modernen als gesellschaftlicher Aufgabe gelebten Denkmalschutzes und somit der Inwertsetzung des Klima- und Umweltschutzes und des Erhalts der gebauten Umwelt als Ressource nicht nur verpasst, sondern verhindert zu werden.<sup>10</sup>

### **III.B. Zum Gesetzestext**

13. Artikel 1 (1) des Entwurfs würde den Charakter von Denkmalschutz in NRW grundlegend verändern und entstellen. Heute gilt: ***“Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.”*** Dies ist die Verkörperung der europäischen und globalen Idee von Denkmalschutz und -pflege wie sie vom Europarat, der Europäischen Union, UNESCO und anderen seit Jahrzehnten entwickelt wird. Das bestehende Recht erweitert den Begriff “Schutz” aus der Europäischen Kulturkonvention um die Aspekte “pflegen”, “sinnvoll nutzen” und “wissenschaftlich erforschen”. Alle drei Tätigkeiten vergrößern und verbessern den Schutz des Denkmals. Die Denkmäler im Land sind nach internationalem Recht europäisches und globales und nicht allein “historisch-kulturelles Erbe des Landes”. Dies belegen die Welterbestätten und die europäische und globale Dimension unserer

---

<sup>10</sup> Vgl. Europa Nostra: European Cultural Heritage Green Paper “Putting Europe’s shared heritage at the heart of the European Green Deal, Brüssel/Den Haag/Luxemburg, Paris, 22. März 2021, *verfügbar unter:* <https://www.europanostra.org/putting-europes-shared-heritage-at-the-heart-of-the-european-green-deal/>

Köln, den 9. April 2021

Kultur, Bauten, Sammlungen und des immateriellen Kulturerbes. Denkmäler sind ein Schlüssel zu unserer europäischen und globalen Identität. Ihnen selbst muss die Aufmerksamkeit gelten, denn Verlust bedeutet auch eine Schädigung der Möglichkeiten nachwachsender Generationen.

14. Der Verantwortung des bestehenden Landesrechts und des internationalen Rechts wird der Vorschlag der Landesregierung weder politisch, rechtlich, administrativ, inhaltlich noch fachlich gerecht. Artikel 1 (1) des Entwurf stellt die Zusammenhänge auf den Kopf: *“Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Denkmäler wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes Denkmäler zu schützen und zu pflegen. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.”* Hier wird nicht mehr vom Objekt, also der Frucht des menschlichen Schaffens und Wirkens in der Vergangenheit, her gedacht. Das Denkmal soll im Gesetz von Handlungen verdrängt werden. Ihm gilt nicht mehr das Interesse der Landesregierung. Es wird geschichtslos und transaktional formuliert. Kernbegriffe sind nun “Interesse”, “Aufgabe” und “Wissen”. Das “öffentliche Interesse” muss nicht zwangsläufig den Schutz des Denkmals im Blick haben, angesichts oft widerstreitender Interessen. Die gewählten Begriffe entleeren die Bedeutung des Denkmalschutzes. Der Entwurf des Artikel 1 entfernt sich vom Leben, Erleben und Überleben des Denkmals als Zentrum des Auftrags und Handels der es tragenden Gesellschaft und Gemeinschaft. Dies ist eine Abkehr von europäischen Grundwerten im Denkmalschutz, wie sie auch im Europäischen Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada-Konvention) festgelegt werden.<sup>11</sup> Das Land Nordrhein-Westfalen hat ausdrücklich seine Zustimmung zu diesem Übereinkommen erklärt.<sup>12</sup>
15. Artikel 2 (1) des Entwurfs erweitert die Begriffsbestimmung des Denkmals um den Ausdruck „aus vergangener Zeit“. Die Erweiterung ist sachlich unbegründet und Zeugnis der o.g. strukturellen Defizite des Entwurfs. Die geltende Regelung ohne Zeitgrenze ermöglicht eine Würdigung aller im Land Nordrhein-Westfalen relevanten Zeitschichten und der Stellung des Landes in Deutschland, Europa und der Welt. Eine willkürliche Zeitgrenze (von einigen Jahrzehnten) droht prinzipiell wesentliche

---

<sup>11</sup> Vgl. Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas (Granada-Konvention), 3. Oktober 1985, verfügbar unter: <https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=090000168007a0f5>

<sup>12</sup> Vgl. Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Artikel 40 der Landesverfassung, LT-NRW Drucksache 10/1140, Plenarprotokoll 10/32 vom 22. Oktober 1986.

*Köln, den 9. April 2021*

Zeitschichten, die für das 1946 gegründete Land Nordrhein-Westfalen prägend sind und waren, keinen Schutz zu gewähren.<sup>13</sup> Die bisherige Praxis erweist die Erweiterung außerdem als überflüssig, da ein ausreichender zeitlicher Abstand zur Beurteilung bei der überwiegenden Mehrzahl aller Denkmäler im Lande längst berücksichtigt ist.

16. In Artikel 23 (4) des Entwurfs fehlt das Recht der Landschaftsverbände bzw. ihrer Fachämter auf Eintragung eines Denkmals. Dieses im bisherigen Artikel 3 (2) festgelegte Recht ist Kern der Verankerung und Verbindung von Fachlichkeit und Praxis. Die Streichung des Rechts der Landschaftsverbände ist abzulehnen. Die fachliche Verstümmelung des DSchG-Entwurfs erklärt sich aus den o.g. strukturellen Schwächen. Die vorgeschlagene Neufassung sollte auch deshalb dem Landtag nicht zur Beratung vorgelegt werden, weil sie in die Organisation der kommunalen Selbstverwaltung und ihrer Strukturen eingreift.
  
17. Das in Artikel 24 neu geordnete Verfahren bedeutet eine fachlich nicht begründete Ungleichbehandlung von Boden- und Baudenkmalpflege. Für die Baudenkmalpflege bedeutet es außerdem eine grundsätzliche Entfachlichung des Verfahrens. Diese hat kritische Auswirkungen auf das sachliche Fundament der Denkmalbegründungen und würde damit die Qualität der Denkmalpflege in Nordrhein-Westfalen mindern, mit absehbaren Folgen der Schwächung des Kultur- und Wirtschaftsstandorts. Die für die Baudenkmalpflege neue Formulierung: „Die unteren und oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen **nach Anhörung** des Denkmalfachamtes. (...)“ ist abzulehnen. Das geltende Recht: „...treffen ihre Entscheidungen **im Benehmen** mit dem Denkmalfachamt...“ ist zielführender Kern des seit vier Jahrzehnten erfolgreichen Denkmalschutzes. Der Sachverstand des Fachamtes bei allen Entscheidungen der Denkmalbehörden wird so optimal und zielgerichtet eingesetzt. Die in Artikel 38 „Denkmäler, die der Religionsausübung dienen“, Absatz (3) angeregte Einrichtung eines „Sakralausschusses“ ist beachtenswert. Allerdings ist die bedarfsweise Einbindung der Denkmalfachämter nicht ausreichend für fachliche Belange. Der Ansatz ist wiederum Zeugnis der strukturellen Schwäche des Entwurfs. Die Denkmalfachämter gehören verpflichtend in Fachausschüsse, um dort vor allem kunsthistorische Fachkenntnis einbringen zu können. Die Erläuterungen liefern keine

---

<sup>13</sup> Vgl. Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte Nordrhein-Westfalen", beschlossen am 18. Dezember 2019; "Zweck der Stiftung ist es, die Geschichte des Landes Nordrhein-Westfalen, seine Vergangenheit, seine Entstehung und seine Entwicklung darzustellen und anschaulich werden zu lassen. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die Leitgedanken "Demokratie, Vielfalt, Wandel" verwirklicht. Der Einbindung des Landes in die gewachsene bundesstaatliche Ordnung und in europäische und sonstige internationale Beziehungen ist ebenso wie der kommunalen Selbstverwaltung Aufmerksamkeit zu schenken."

*Köln, den 9. April 2021*

plausible Begründung für die Neuordnung des gesamten Verfahrens. Die Neuordnung des Verfahrens birgt im Gegenteil Risiken (s.u.), die im Rahmen der guten Regierungsführung abzuwägen und auszuschließen sind.

18. Standards guter Regierungsführung werden nicht beachtet. Die Wirkung des neugefassten Verfahrens birgt Risiken. Vor dem Hintergrund unzureichender Korruptionsprävention im Lande sind Integritätsprobleme auf der Ebene der Unteren Denkmalbehörden zu befürchten. Denn der fehlende Verfahrensschutz des Benehmens droht Amtsträgerinnen und Amtsträger einem “Beschleunigungsdruck” auszusetzen, bei dem Schutz und Pflege des Denkmals nicht im Zentrum stehen. Wie aufgezeigt, fehlt der Neufassung die Verankerung in europäischen Standards, die nicht ohne Folgen und Probleme bleiben werden. Für die gute Regierungsführung und die Umsetzung des Gesetzes sind außerdem Transparenz und Korruptionsprävention zentral. Der Denkmalschutz bildet stets eine Schnittstelle zu verschiedenen öffentlichen, privaten wirtschaftlichen, religiösen und anderen Interessen, verschränkt mit generellen Eigentumsfragen. Auch aus dieser Situation ergab sich die Notwendigkeit auf der europäischen und globalen Ebene Übereinkommen zum Schutz der Denkmäler zu treffen (s.o.). Die Bundeslagebilder Korruption des Bundeskriminalamts zeigen seit Jahren, dass Amtsträger die überwiegende Mehrheit der Korruptionsnehmer sind und dass das Baugewerbe zu den meistbetroffenen Einzelbranchen gehört.<sup>14</sup> Mit beiden Gruppen steht der Denkmalschutz im Verhältnis. Die vorgeschlagene Neufassung wird den Anforderungen an Transparenz, Integritätsschutz und Korruptionsprävention nicht gerecht.
19. Die Herausnahme der vorgeschriebenen Mehrstufigkeit der Verfahrens und die Abschaffung des rechtlich erforderlichen Benehmens reduziert Kontrollschritte und die Möglichkeit des fachlichen Einspruchs. Die Mehrstufigkeit des bestehenden Gesetzes garantiert, im Gegensatz zum Entwurf, das Ringen um die beste Lösung fürs Denkmal. Die Mehrstufigkeit mit dem erforderlichen Benehmen leistet, dass transparent, öffentlich und damit produktiv und demokratisch über den Schutz der Denkmäler verhandelt werden kann, bis hin zur politisch zurechenbaren Ministerentscheidung, die wiederum parlamentarischer Kontrolle unterliegt. Unterstützt werden sollten Verfahren durch die Informations- und Mitwirkungsrechte von Vereinen, Verbänden und der Zivilgesellschaft allgemein. Dies ist nicht der Fall. Auch weitere Normen und Verfahren, einschließlich spezifischer Beteiligungs- und

---

<sup>14</sup> Vgl. Bundeskriminalamt: Bundeslagebilder Korruption, verfügbar unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Korruption/korruption\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Korruption/korruption_node.html)

*Köln, den 9. April 2021*

Klagerechte, fehlen im Entwurf, der damit substanziell hinter den Anforderungen und erreichten Rechten auf anderen Ebenen zurückbleibt.<sup>15</sup>

20. Die Stärkung der Rolle der Eigentümer wirft weitere Fragen von Interessenkonflikten auf, denn die Träger der Unteren Denkmalbehörde, also die Städte und Kreise bzw. die sie konstituierenden Gemeinden oder andere öffentliche, öffentlich-rechtliche und Landeseinrichtungen, sind häufig selbst Eigentümer von möglichen oder bestehenden Denkmälern, einschließlich der derzeit besonders im Interesse stehenden Bauten seit 1945, aber auch "Freiflächen" wie Gärten und Parkanlagen. Häufig befinden sich die Grundstücke in zentralen und wirtschaftlich interessanten Lagen und könnten anders "verwertet" werden. Mangelnde Mittel für Sanierung und Erhalt von Gebäuden lassen sich durch Neubau und "public-private partnership" bzw. Rückmietgeschäfte umschiffen. Auch öffentlich-rechtliche Einrichtungen, wie Sparkassen, sind Eigentümer und Projektfinanzierer und politisch verbunden mit Entscheidungsträgerinnen und -trägern der Unteren Denkmalbehörden. Das aus solchen Situation Integritätsprobleme in Verwaltungen entstehen, ist durch zahlreiche Straf-, Verwaltungsgerichts- und andere Gerichtsverfahren bekannt. Die vorgeschlagene Neufassung baut die notwendigen Schutzmechanismen nicht aus, im Gegenteil die potenziellen Interessenkonflikte können nun ohne Rekurs auf Fachämter und die damit verbundene fachgerechte Behandlung des Denkmalschutzes entstehen und Integritätsprobleme auf individueller und kollektiver Ebene von Amtsträgern und Kommunalpolitikern erzeugen. Diese Defizite wären durch umfassende Integration der Anforderungen an gute Regierungsführung wie sie beispielsweise von der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) oder im Rahmen der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Agenda 2030) entwickelt werden, zu beheben. Das bestehende Gesetz von 1980 weist in die richtige Richtung, und Schutzmechanismen können im bestehenden gesetzlichen Rahmen geschärft werden. Die Neufassung jedoch bedeutet einen Abbau von Anforderungen, der in die falsche Richtung weist und weitreichende Risiken für Denkmäler, und damit für die Zukunft der Vergangenheit des Landes Nordrhein-Westfalens birgt.

\* \* \*

---

<sup>15</sup> Vgl. Rechte nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in den seit dem 15. Dezember 2006 geltenden Fassungen sowie dem Bundesnaturschutzgesetz in den bis zum 1. März 2010 geltenden Fassungen, nach denen der RVDL bspw. vom Umweltbundesamt für Nordrhein-Westfalen als klageberechtigt anerkannt ist. Das Gesetz über Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz) wiederum fällt hinter die Anforderungen des Übereinkommens über den Zugang zu Information, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) zurück.